

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: RPV INVEST+ Classic ((Investitionslinie 2) Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900N2ZB1B52JB2F83

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____%

Nein

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EUTaxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Finanzprodukt bewirbt ökologische und soziale Merkmale auf der Grundlage von ESG-Ratings der Basiswerte, die von spezifischen und spezialisierten Anbietern vergeben werden. Die ESG-Ratings umfassen insbesondere die folgenden Merkmale:

- Umwelt - die Fähigkeit der zugrunde liegenden Vermögenswerte, ihre direkten und indirekten Auswirkungen auf die Umwelt zu kontrollieren (z. B. CO₂-Emissionen, Schutz natürlicher Ressourcen, biologische Vielfalt und Wasser);
- Soziales - die Leistung der zugrunde liegenden Vermögenswerte in Bezug auf die Entwicklung ihres Humankapitals und, allgemeiner, die Achtung der Menschenrechte und der Geschlechtervielfalt.

Unter Berücksichtigung ökologischer und sozialer Merkmale investiert das Finanzprodukt in Vermögenswerte von Emittenten, die eine gute Unternehmensführung praktizieren.

Es wurde kein Referenzwert für die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die durch das Finanzprodukt geförderten ESG-Merkmale werden unter Berücksichtigung der folgenden Indikatoren gemessen:

- UniESG-Nachhaltigkeitskriterien, die vom Berater zur Verfügung gestellt und im Anlageprozess für jede Produktart angewandt werden; dazu gehören: prozentuale Beteiligung an Reserven fossiler Brennstoffe mit hoher Auswirkung, prozentuale Verwendung von Thermalkohle und prozentuale Beteiligung an Verstößen gegen den UN Global Compact;
- UniESG-Score-Rating, das vom Berater bereitgestellt und im Investitionsprozess für jede Art von Investition angewendet wird und Folgendes umfasst: die Qualität des Managements von ESG-Themen, den Grad der Nachhaltigkeit und den Grad des Beitrags zu den SDGs im Geschäftsmodell sowie die Beteiligung an Verstößen gegen den UN Global Compact;
- Die Gesamtbewertung des zugrundeliegenden OGAW, die anhand von ESG-Ratingmethoden Dritter (z. B. MSCI/Morningstar) berechnet wird, die von der Raiffeisen Landesbank Südtirol verwendet werden, um das Gesamtbild des Nachhaltigkeitsprofils der Investmentlinie 2 zu überwachen;
- Die Bewertung der zugrunde liegenden OGAW im Rahmen der SFDR: ihre Bewertung ökologischer oder sozialer Merkmale oder einer Kombination davon sowie die Einhaltung von Good-Governance-Praktiken gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088; oder die Verfolgung nachhaltiger Investitionen gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Das Finanzprodukt trägt zur Verfolgung nachhaltiger Ziele bei, indem es in

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- zugrunde liegende OGAW investiert, die ihrerseits nachhaltige Anlageziele im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 verfolgen. Nachhaltige Ziele können entweder sozialer oder ökologischer Art sein.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Im Falle nachhaltiger Investitionen beabsichtigt die Investitionslinie 2, keinem nachhaltigen Anlageziel durch die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit (PAI) erheblichen Schaden zuzufügen (DNSH), daher wird die Investitionslinie 2 Maßnahmen ergreifen, um diese Auswirkungen auf ihre Investitionen zu minimieren. Im Falle eines Umweltziels im Rahmen von Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig eingestuft werden, erfüllt die Anlagelinie den DNSH-Grundsatz, indem sie die DNSH-Kriterien erfüllt, die im Rahmen der technischen Überprüfungskriterien der EU-Verordnung 2021/2139 festgelegt und von den Vermögensverwaltern der zugrunde liegenden Investmentfonds gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 garantiert werden.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Wichtige nachteilige Auswirkungen (oder "PAI") werden qualitativ oder quantitativ berücksichtigt und dienen dazu, nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren nachhaltiger Investitionen während der Akquisitions- und Eigentumsphase der Investition zu identifizieren. Bei Anlagen in OGAW-Anteilen wird ein "Look-Through"-Ansatz angewandt, und bei Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die von Staaten ausgegeben werden, werden auch Indikatoren für die PAI der ökologischen und sozialen Kategorien berücksichtigt.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte werden ebenfalls bei Investitionsentscheidungen herangezogen. Zu diesem Zweck haben sowohl der Berater als auch die Raiffeisen Landesbank Südtirol Leitlinien und Richtlinien herausgegeben, die diese Regeln berücksichtigen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen**

handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, ___

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (oder PAI) werden qualitativ oder quantitativ betrachtet und dienen dazu, nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Investitionen während ihres Erwerbs und während der

Eigentumsphase zu ermitteln. Bei Anlagen in OGAW-Anteilen wird „Look-Through“-Ansatz angewandt, und bei Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die von Staaten begeben wurden, werden auch Indikatoren für die PAI der ökologischen und sozialen Kategorien berücksichtigt. Informationen über die Berücksichtigung wichtiger nachteiliger Auswirkungen werden in der regelmäßigen Offenlegung gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/2088 verfügbar sein.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Im Rahmen der Anlagestrategie investiert das Finanzprodukt in Anteile von OGAW, die auf der Grundlage von Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden. Unter Nachhaltigkeit versteht man die Berücksichtigung ökologischer (Environment - E) und sozialer (Social - S) Kriterien sowie guter unternehmerischer und staatlicher Führungspraktiken (Governance - G). Für den Erwerb von OGAW werden Ausschlusskriterien festgelegt, und es wird eine detaillierte qualitative Analyse hinsichtlich des Nachhaltigkeitsansatzes der Basiswerte durchgeführt.

Diese Nachhaltigkeitsanalyse umfasst die Bewertung der Integration von Nachhaltigkeitsaspekten in den Anlageprozess.

Darüber hinaus werden im Rahmen der qualitativen Analyse die Nachhaltigkeitsaktivitäten der Verwaltungsgesellschaft, die für die Verwaltung der zugrunde liegenden OGAWs zuständig ist, analysiert. Dabei werden insbesondere das Anlagenteam der für den Investmentfonds zuständigen Verwaltungsgesellschaft und dessen Organisation sowie dessen Dienstalter und Erfahrung berücksichtigt. Auch die Erfahrung der

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Verwaltungsgesellschaft bei der Verwaltung nachhaltiger Investmentfonds und die Höhe des verwalteten Vermögens in nachhaltigen Anlagen werden analysiert.

Schließlich wird im Rahmen der qualitativen Analyse für die zu erwerbenden OGAW-Anteile eine systematische Analyse auf Basis von ESG-Indikatoren externer Anbieter durchgeführt, um ein vollständiges Bild des Nachhaltigkeitsprofils dieser Investmentfonds zu erhalten und durch die Anwendung einer Best-in-Class-Strategie sicherzustellen, dass die Ziel-OGAW-Fonds zu den besten 50 Prozent ihrer Vergleichsgruppe gehören.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die vom Finanzprodukt verfolgte Anlagestrategie zielt darauf ab, dass 70 % der AUM in OGAW investiert werden, und zwar nach folgenden verbindlichen Kriterien:

- Finanzprodukte, die unter Art. 8 oder Art. 9 der SFDR fallen;
- Finanzprodukte, die auf der Morningstar-Ratingskala für Nachhaltigkeit eine Mindestpunktzahl von drei "Globen" erreicht haben, oder bei Finanzprodukten, die nicht von Morningstar bewertet wurden, eine Mindestpunktzahl von BBB auf der MSCI ESG Fund Rating-Skala;

Darüber hinaus werden Ausschlusskriterien angewandt, indem OGAWs, die sich nicht an die zehn Prinzipien des UN Global Compact halten, von der Anlage ausgeschlossen werden.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Trifft nicht auf die Investitionslinie 2 zu.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Für den Erwerb von Investmentanteilen im Rahmen der Anlagestrategie wenden die Emittenten von Wertpapieren, in die die OGAW-Anteile investiert werden, gute Unternehmensführungspraktiken an. Zu diesem Zweck beruhen die Ausschlusskriterien auf den zehn Prinzipien des UN Global Compact. Zu den zehn Prinzipien des Global Compact gehören Leitlinien für den Umgang mit Menschenrechten, Arbeitsrechten, Korruption und Umweltverstößen. Die Unternehmen müssen sicherstellen, dass sie sich nicht zu Mittätern bei Menschenrechtsverletzungen machen. Sie müssen auch auf die Abschaffung der Kinderarbeit und die Beseitigung aller Formen der Zwangsarbeit sowie auf die Beseitigung von Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf hinwirken. Sie müssen die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen, das Umweltbewusstsein fördern und bei der Bewältigung von Umweltproblemen das Vorsichtsprinzip beachten. Sie arbeiten gegen alle Formen der Korruption, einschließlich Erpressung und Bestechung.

Verfahren der guten Unternehmensführung werden im Rahmen der

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Nachhaltigkeitsindikatoren dieses Finanzprodukts berücksichtigt und fließen durch einen Best-in-Class-Ansatz in die Auswahl der Investmentanteile ein.



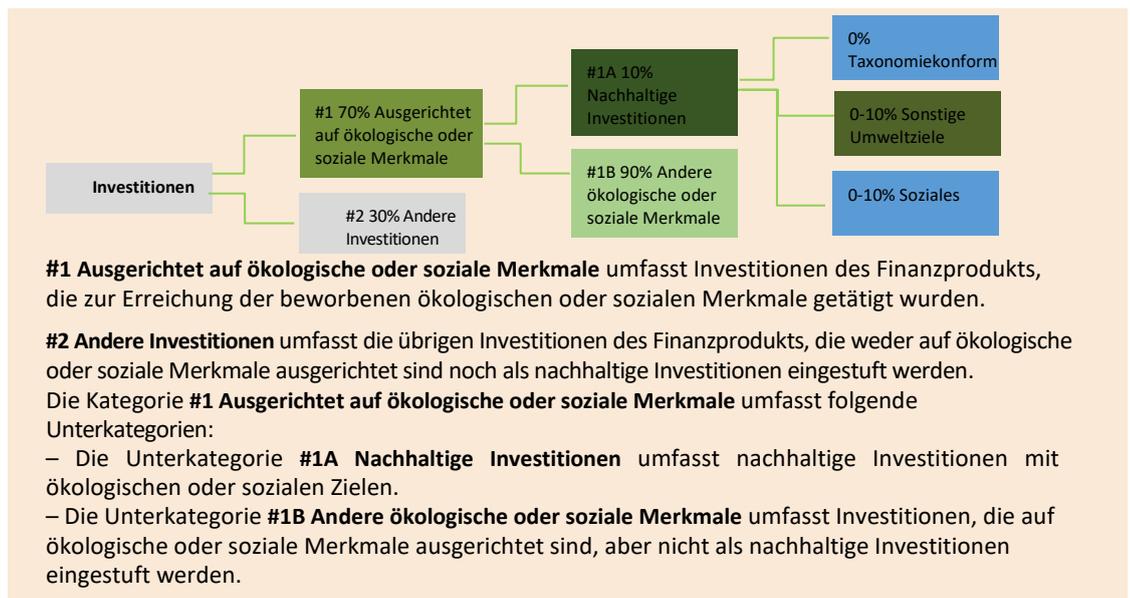
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Dieses Finanzprodukt bewirbt ökologische und soziale Merkmale für mindestens 70 % seines Gesamtvermögens. Es umfasst 10 % jener Investitionen, die als nachhaltige Investitionen gelten und ökologische oder soziale Ziele verfolgen. Der Rest dient weder der Bewerbung sozialer und/oder ökologischer Merkmale noch der Verfolgung nachhaltiger Ziele und wird in Finanzinstrumenten gehalten, die gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) 2088/2019 eingestuft sind oder zu Liquiditäts- oder Absicherungszwecken gehalten werden.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Trifft nicht auf die Investitionslinie 2 zu.



● **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Das Mindestmaß an EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen beträgt 0% wie aus unten angeführter Grafik hervorgeht.

● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

- Ja
- In fossiles Gas
- In Kernenergie
- Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

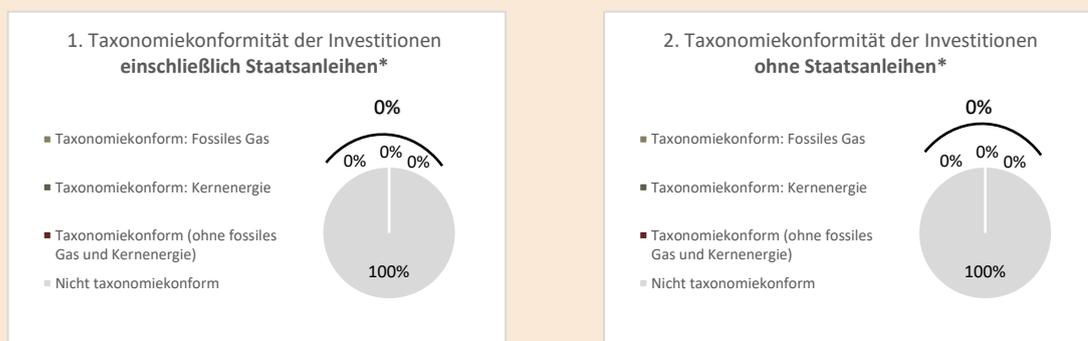
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Trifft nicht auf die Investitionslinie 2 zu.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2088/2019, die darauf abzielen, einen positiven Beitrag zu Umweltzielen zu leisten, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, werden durch den Anteil der zugrunde liegenden Investmentfonds repräsentiert, die gemäß Artikel 9 der SFDR klassifiziert sind und zu einem Umweltziel beitragen. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen in Bezug auf diese Ziele kann in einem Bereich zwischen 0 % und 10 % liegen, so dass die Summe der ökologisch und sozial nachhaltigen Investitionen dieses Finanzprodukts mindestens 10 % an nachhaltigen Investitionen ergibt, wobei diese Angaben direkt von den Verwaltern und aus der Offenlegung des zugrunde liegenden OGAW stammen, der gemäß der Verordnung (EU) 2088/2019 nach Artikel 9 SFDR eingestuft ist.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nachhaltige Investitionen im Sinne von Artikel 2 Nummer 17 der Verordnung (EU) 2088/2019, die darauf abzielen, einen positiven Beitrag zu sozial nachhaltigen Zielen zu leisten, werden durch den Anteil der zugrundeliegenden Investmentfonds dargestellt, die gemäß Artikel 9 der SFDR klassifiziert sind und zu einem sozial nachhaltigen Ziel beitragen. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen in Bezug auf diese Ziele kann in einem Bereich zwischen 0 % und 10 % liegen, so dass die Summe der ökologischen und sozialen nachhaltigen Anlagen dieses Finanzprodukts mindestens 10 % an nachhaltige Investitionen ergibt, wobei diese Angaben direkt von den Verwaltern und aus der Offenlegung des zugrunde liegenden OGAW stammen, der gemäß der Verordnung (EU) 2088/2019 nach Artikel 9 SFDR eingestuft ist.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Neben Anlagen, die ökologische und soziale Merkmale fördern und nachhaltige Anlageziele verfolgen, kann dieses Finanzprodukt in Finanzprodukte, die unter Artikel 6 der Verordnung (EU) 2088/2019 fallen, und in Finanzprodukte, die zu Liquiditäts- oder Absicherungszwecken gehalten werden, investieren. Es werden auch Anlagen in OGAW getätigt, die Vermögenswerte zu Anlage- und Absicherungszwecken erwerben, die nicht zu ökologischen oder sozialen Merkmalen beitragen. Beispiele für solche Anlagen sind Derivate, Anlagen, für die keine Daten verfügbar sind, oder zu Liquiditätszwecken gehaltene Vermögenswerte. Beim Erwerb dieser Vermögenswerte wird kein Mindestmaß an Umwelt- oder Sozialschutz berücksichtigt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Trifft nicht auf die Investitionslinie 2 zu.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*** Trifft nicht auf die Investitionslinie 2 zu.
- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*** Trifft nicht auf die Investitionslinie 2 zu.
- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*** Trifft nicht auf die Investitionslinie 2 zu.
- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*** Trifft nicht auf die Investitionslinie 2 zu.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

[Raiffeisen Offenlegung](#)

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.